Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim., Universitätsstr. 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unser. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 38. **Freitag** den 7. Februar 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg, Gohlis und Eutritzsch mit der Stadt Leipzig betreffend, leiten vom 1. Januar d. J. ab auch die nachstehenden, allhier bereits giltigen Bestimmungen, jedoch mit den durch den III. Nachtrag zu dem Regulative, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend, vom 15. November 1867 getroffenen Abänderungen auf das neu hinzugetretene Stadtgebiet Anwendung:

1) Jeder Grundstücksbesitzer ist zur Herstellung bez. zur Unterhaltung der vor seinem Grundstücke befindlichen und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelegenen Fußwege in der von uns nach der Straßenbreite zu bestimmenden Breite verpflichtet, falls solche nicht ausdrücklich in städtische Verwaltung übernommen sind. Dieselben sind mindestens mit Bordschwellen abzugrenzen und mit Mosaikpflaster zu befestigen; dies gilt auch von Kiesfußwegen, selbst wenn dieselben bereits in die Gemeindeverwaltung übernommen sein sollten. Die Art und Weise der Ausführung bei Neuherstellungen wie bei Reparaturen wird in jedem einzelnen Falle von uns bez. von den von uns hiermit beauftragten Beamten bestimmt und ist den ertheilten Anordnungen allenthalben Folge zu leisten.

2) Vor Neuherstellung eines Fußweges ist um Genehmigung hierzu schriftlich einzukommen, hierbei auch zu bemerken, aus welchem Bruche der für die Schwellen bezw. Trottoirplatten zur Verwendung kommende Granit entnommen werden soll.

Nach ertheilter Genehmigung ist bei unserer Tiefbauverwaltung rechtzeitig der Tag anzuzeigen, an welchem die Arbeiten begonnen werden sollen, damit die erforderlichen Angaben über die Höhen, die Fluchtlinie, über die wegen der Lage der Gas- und Wasserleitungsröhren zu treffenden Vorkehrungen u. s. w. erfolgen können.

Bevor dies nicht geschehen, ist jeder Beginn der Arbeiten untersagt und haftet für Einhaltung dieser Vorschrift sowohl der betreffende Grundstücksbesitzer wie der ausführende Gewerke.

3) Die zu verwendenden Granittrottoirplatten oder Granitschwellen haben aus gutem, gesundem, fehlerfreiem, grauem, grünem, weißem oder blauem Granit mit glatter Oberfläche zu bestehen. Sie müssen fluchtrecht und vollkantig angefertigt sein und volle Ecken besitzen. Die Granittrottoirplatten müssen an den schwächsten Stellen mindestens noch 7 cm stark sein, die Verwendung bayerischen Granits, sowie die Verwendung windschiefer, windschiefer Platten oder solcher, an denen die Ecken abgestoßen sind, oder welche Vertiefungen in der Oberfläche haben, ist ausgeschlossen.

4) Macht sich in Folge von Neubauten oder aus sonstigen Gründen die Beseitigung bestehender Fußwanlagen nothwendig, so sind die erforderlichen Arbeiten der Wegnahme und Wiederverlegung bei solchen Fußwegen, deren Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, nur durch unsere Tiefbauverwaltung auszuführen. Es ist in solchen Fällen ein entsprechender Antrag bei uns zu stellen und sind die für die erforderlichen Arbeiten veranschlagten Baukosten zuvor bei unserer Stadtcasse zu hinterlegen, ehe mit der Ausführung begonnen werden darf.

5) Die Beseitigung der nicht in städtische Verwaltung übernommenen Fußwanlagen hat der Grundbesitzer selbst ausführen zu lassen, vor Wiederverlegung ist jedoch die nach Punct 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Sodann ist in diesem Falle, wie im Falle von Punct 4 von Zeit der Wegnahme der Platten ꝛc. bis zur definitiven Herstellung des Fußweges ein interimistischer, für das Publicum gut passirbarer Fußweg entlang der Front des Grundstücks von dem Besitzer desselben herzustellen und zu unterhalten.

6) Bei im öffentliche Unterhaltung übernommenen Straßen ist es Jedermann untersagt, am Straßenkörper irgend welche Arbeiten, wie z. B. Aufgrabungen oder Abgrabungen, Aufreißen von Pflaster, Macadam und dergleichen vorzunehmen. Sind derartige Arbeiten im Interesse eines Privaten geboten, so hat derselbe das nach Punct 4 verordnete Verfahren einzuhalten.

7) Bei Straßen, welche von der Stadtgemeinde nicht in öffentliche Unterhaltung übernommen, welche aber dem öffentlichen Verkehre überlassen sind, ist die Aufgrabung oder Abgrabung des Straßenkörpers ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen mit Ausnahme des Falles, daß solches von uns aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen verfügt worden ist, gleichfalls untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend sub 1—7 aufgeführten Bestimmungen werden mit einer **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder **Haft bis zu 14 Tagen** geahndet und werden außerdem auf Kosten des betreffenden Grundstücksbesitzers bez. nach executivischer Einziehung des Bauschlußquantums bei nicht oder bei nicht gehöriger Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten letztere von Rathswegen hergestellt, bez. nicht gehörig hergestellte wieder beseitigt und neu hergestellt werden.

Leipzig, am 30. Januar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 465. Dr. Tröndlin. Rüling.

Der am 10. April 1850 zu Auerbach geborene Tischler **Hermann Benjamin Zemmer** entzieht sich seit 14. December 1889 der über ihn verhängten Polizeiaufsicht.

Wir bitten, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und Nachricht anher gelangen zu lassen.

Leipzig, am 4. Februar 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
III. 373. Breischneider. Tr.

Bekanntmachung.

Im Monat Januar a. c. gingen bei dem unterzeichneten Vereine ein:

Durch Herrn Friedensrichter Aug. Siebert:
- ℳ 2,— Söhne i/S. W. R. / C. B.
- „ 1,— „ „ J. H. / R. H.
- „ 1,50 Geschenk von R. M. und L. S.
- „ 1,— „ „ F. G. W. H.
- „ 1,— „ „ F. S.
- „ 2,— „ „ W. K.
- ℳ 8,50

worüber hiermit dankend quittirt wird.

Leipzig, den 4. Februar 1890.

Der Vorstand des Samariter-Vereins.
Schnoor, Schatzmeister.

Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand zu **St. Nicolai** besteht z. Zt. aus folgenden Mitgliedern:

1) Pastor D. **Hölscher**, Vorsitzender.
2) Justizrath **Oehme**, stellvertr. Vorsitzender.
3) Archidiakonus Dr. **Winkler**.
4) Zimmermeister **C. Fricke**.
5) Schneidermeister **C. A. Haußmann**.
6) Schulrath Dr. **Hempel**.
7) Kaufmann **H. Keilberg**.
8) Prof. Dr. **Kuntze**.
9) Kaufmann **R. Landmann sen.**
10) Geh. Kirchenrath Prof. D. **Luthardt**.
11) Rechtsanwalt Dr. **P. Röntsch**.
12) Buchhändler **H. Rost sen.**
13) Schuldirector **A. Thomas**.
14) Postdirector **Fl. Vodel**.
15) Geh. Hofrath Prof. Dr. **Wach**.

Leipzig, am 5. Februar 1890.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
D. Hölscher.

Holzauction.

Montag, den 17. Februar d. J., sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem diesjährigen Schlage im **Rosenthale**, dicht an der **Friedenseiche**

ca. 18 Rstr. Eichen-**Nutzscheite** und
- „ 80 „ Eichen-
- „ 36 „ Buchen-
- „ 20 „ Rüstern-
- „ 1 „ Linden-
- „ 5 „ Ellern-

} **Brennscheite**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und gegen **sofortige Baarzahlung** an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 4. Februar 1890.

Des Raths Forst-Deputation.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparbuches Ser. II Nr. 165 958 und des von unserer 4. Annahmestelle gleichfalls als verloren angezeigten Quittungsscheines über das Sparbuch Ser. II Nr. 169 088 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen drei Monaten und längstens am 10. Mai 1890 zur Nachweisung seines Rechtes, bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigenfalls der Sparcassenverwaltung gemäß den angemeldeten Verlustträgern nach erfolgter Beeidigung ihrer Anzeige an Stelle des abhanden gekommenen Buches, welches alsdann für ungiltig zu erklären ist, ein neues Buch ausgestellt, bez. das eingelieferte Buch auch ohne Rückgabe des alsdann ebenfalls für ungiltig zu erklärenden Quittungsscheines ausgehändigt werden wird.

Leipzig, den 5. Februar 1890.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Fernsprechverbindung mit Dresden.

Bereits im Jahre 1884 war die Herstellung einer Fernsprechverbindung mit Dresden in Aussicht genommen, doch wurde die Absicht damals wegen ungenügender Betheiligung fallen gelassen. Seitdem ist die Kenntniß von dem Werthe dieses Verkehrsmittels in immer weitere Kreise gedrungen, und es läßt sich erwarten, daß die Bedürfnißfrage jetzt einer anderen Auffassung begegnen wird. Um aber die gutachtliche Aeußerung, welche der Kaiserliche Herr Ober-Post-Director in dieser Hinsicht von uns erfordert hat, mit größerer Sicherheit geben zu können, ersuchen wir alle diejenigen Firmen, welche eine solche Verbindung voraussichtlich in stärkerem Maße benutzen würden, eine schriftliche Mittheilung darüber baldmöglichst und längstens

bis zum 10. d. M.

an unsere Kanzlei, Neue Börse, Tr. A, I, gelangen zu lassen.

Leipzig, den 5. Februar 1890.

Die Handelskammer.
R. Thieme,
stellvertr. Vorsitzender. Dr. Geisler, S.

Aufgebot.

Auf Antrag der Sparcasse des Kreises Oschersleben wird behufs Neuanfertigung des Documents das verloren gegangene Hypothekendocument über ursprünglich 2000 Thaler, jetzt nur noch 2000 Thaler Darlehn, eingetragen für **den Bierbrauer Richard Döring und Werner Döring in Leipzig** im Grundbuch über Gr.-Germersleben Band I, Blatt 6, Abtheilung III, Nr. 1 und 6 — gebildet aus der Schuldurkunde vom 9. Februar 1820, dem Hypothekenschein d. d. Seehausen den 18. Februar 1820, der Urkunde vom 1. März 1873 über Beipfändung weiterer Grundstücke und dem angeheftenen Hypothekenbrief d. d. Wanzleben den 24. Mai 1873 — hiermit aufgehoben.

Der Inhaber der Hypothekenurkunde wird aufgefordert, spätestens im Anberaumungstermin

am 10. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr,

vor dem hiesigen Gericht (Zimmer Nr. 10) seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls letztere für kraftlos erklärt werden wird.

Oschersleben, den 28. Januar 1890.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

Der Kaiser und die Arbeiter.

Im Gegensatz zu den Erwartungen des Herrn v. Buttlamer, daß die Verkündigung des großen Belagerungszustandes an Stelle des kleinen und die Bereitstellung der Kanonen anstatt des §. 28 des Socialistengesetzes für den Fall der wiederholten Ablehnung des Gesetzes in Aussicht genommen sei, sind zwei kaiserliche Erlasse erschienen, welche Zeugniß ablegen von der eifrigen Fürsorge des Kaisers für das Wohl der Arbeiter. Die beiden Erlasse sind das Ergebniß eingehender Studien über die Arbeiterfrage, es geht daraus hervor, daß der Kaiser sich die Mühe genommen hat, allen auf die Arbeiterverhältnisse bezüglichen Angelegenheiten sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, um die Bedürfnisse der Arbeiter kennen zu lernen und ihnen Befriedigung zu verschaffen. Es ist bekannt, welchen Werth der Kaiser auf das Zustandekommen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gelegt und wie er seine persönliche Autorität eingesetzt hat, um es zu erreichen, aber damit erachtet der Kaiser seine Aufgabe nicht als abgeschlossen, er wendet jetzt seinen Eifer und seine Mühewaltung dem Arbeiterschutze zu.

Man wird sich erinnern, daß es der Abgeordnete Dr. Miquel war, welcher bei den Berathungen des Invaliditätsgesetzes zuerst dem Gedanken Ausdruck gab, daß mit dem Erlaß dieses Gesetzes die socialpolitische Aufgabe der verbündeten Regierungen und des Reichstages keineswegs abgeschlossen sei, sondern daß weitere Gesetze zum Besten der Wittwen und Waisen der Arbeiter, zum Schutze der letzteren und zur wirksamen Vertretung ihrer Interessen vereinbart werden müßten. Der Kaiser hat seitdem wiederholt mit Miquel längere Unterredungen gehabt theils in Berlin, theils in Frankfurt a/M., und der Gedanke liegt nahe, daß die Arbeiterfrage dabei das Hauptgesprächsthema gebildet hat. Der Kaiser begegnete sich mit Miquel in denselben Auffassungen und mag von diesem manche schätzbare Anregung erhalten haben, die er dann weiter verfolgt und deren Ergebniß er jetzt in Form von den beiden vorliegenden Erlassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Diese beiden Schriftstücke sind nicht Regierungsacte im gewöhnlichen Sinne, als solche hätten sie der ministeriellen Gegenzeichnung bedurft, es sind vielmehr aus der persönlichen Initiative des Kaisers und Königs hervorgegangene Willensäußerungen, welche zunächst die Richtung für die später zu ergreifenden Maßregeln und auszuarbeitenden Vorlagen andeuten.

Zwei Hauptgedanken liegen dem kaiserlichen Erlasse zu Grunde: die Anbahnung internationaler Schritte zur Verbesserung des Loses der Arbeiter und Schutz der Arbeiter durch Regelung der Dauer und Art der Arbeit unter Berücksichtigung der Gesundheit, der Sittlichkeit, der wirthschaftlichen Bedürfnisse und des Anspruchs der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung. Zur wirksamen Durchführung dieser Aufgabe bedarf es der steten Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, und deshalb nimmt der kaiserliche Erlaß an die Minister für Handel und Gewerbe und für öffentliche Arbeiten die Bildung von Vertretungen der Arbeiter in Aussicht, welche an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit der Regierung befähigt werden.

Es ist klar erkennbar, daß die beiden Erlasse zum Theil durch die großen Arbeiterausstände des vergangenen Jahres veranlaßt worden sind, wenn auch das lebendige Interesse des Kaisers an der Wohlfahrt der Arbeiter abgesehen davon als die eigentliche Triebfeder der kaiserlichen Willensäußerung zu betrachten ist. Der Gedanke einer internationalen Regelung der Arbeiterverhältnisse ist schon vielfach aufgetaucht, aber ein praktischer Anfang dazu ist nur in kleinen Umrissen von der Schweiz gemacht worden, im Uebrigen beschränkt man sich in Regierungskreisen darauf, die Frage der wirksamen Unterdrückung von socialistischen Ausschreitungen zum Gegenstande eines Gedankenaustausches zu machen. In der Form, in welcher der Gedanke einer internationalen Regelung der Arbeiterfrage in dem kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar erscheint, ist er neu, denn er nimmt lediglich die Verbesserung der Lage der Arbeiter zum Ziele. Die an der Beherrschung des Weltmarktes betheiligten Länder sollen sich nach dem Wunsche des Kaisers über die erreichbare Verbesserung der Lage der Arbeiter verständigen. Zu diesem Ende soll zunächst die Geneigtheit Englands, Frankreichs, Belgiens und der Schweiz erforscht werden, mit Deutschland über die angeregte Angelegenheit in Unterhandlung zu treten. Man wird dabei an die Ansprache erinnert, welche der Präsident der Zollcommission der französischen Kammer Méline am 30. Januar an die Commission gehalten hat. Er sagt, die Mehrheit der Commission werde keine Maßregel außer Acht lassen, die zur Vertheidigung der nationalen Arbeit nöthig sei, man wolle mit den ausländischen Concurrenten lediglich mit gleichen Waffen kämpfen.

Unter solchen Umständen erscheint der Versuch, mit Frankreich zu einer Verständigung über die zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu ergreifenden internationalen Maßregeln zu gelangen, keineswegs aussichtslos. Und auf Frankreich kommt es dabei in erster Linie an mit Rücksicht auf den Ablauf der Handelsverträge im Jahre 1892. Es ist der große Gesichtspunct, die deutsche Arbeit auf dem Weltmarkte concurrenzfähig zu erhalten, welcher den kaiserlichen Erlaß an den Reichskanzler in erster Linie beherrscht.

Wir zweifeln nicht daran, daß die beiden kaiserlichen Kundgebungen im ganzen Deutschen Reiche den besten Eindruck machen werden, sie enthalten die Erklärung und weitere Ausführung des Abschnitts der Thronrede vom 25. Januar, welcher von den künftigen Aufgaben des Reichstags zur Verbesserung der Lage der Arbeiter handelt. Es ist darin gesagt, es werde den arbeitenden Classen die Gewißheit verschafft werden, daß die gesetzgebenden Gewalten für ihre berechtigten Interessen und Wünsche ein warmes Herz haben und daß eine befriedigende Gestaltung ihrer Lage nur auf dem Wege friedlicher und gesetzmäßiger Ordnung zu erreichen sei. Es sei der dringende Wunsch des Kaisers, daß es dem folgenden Reichstage gelingen möge, im Verein mit den verbündeten Regierungen für die auf diesem Felde nöthigen Verbesserungen wirksame gesetzliche Formen zu schaffen.

Die freisinnige Partei dachte sich die Lösung der Arbeiterfrage ganz anders, sie suchte den Kern der Frage in der Verminderung des Preises der Lebensmittel und erfand zu dem Zweck das Märchen von der Vertheuerung der Lebensmittel durch die Zölle und indirecten Steuern, ihr Wahlruf legt den Nachdruck auf die Sicherung der Coalitionsfreiheit, die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, auf die freien Organisationen zur Arbeiterversicherung und die Aufhebung des Socialistengesetzes. Was gilt den Freisinnigen die Concurrenzfähigkeit der deutschen Arbeit auf dem Weltmarkt, die findet sich von selbst, wenn man nur der socialistischen Bewegung volle Freiheit läßt. Die Arbeiter haben hoffentlich ein besseres Verständniß für Das, worauf es ankommt, als die freisinnige Partei. Die verbündeten Regierungen werden jetzt im Einverständniß mit dem Auslande die Regelung der Arbeiterfrage in die Hand nehmen und alle die Forderungen erfüllen, welche von den Arbeitern selbst gestellt werden, aber nicht im socialistischen Sinne, sondern der Wohlfahrt der Arbeiter entsprechend. Die beiden kaiserlichen Erlasse sind die wirksamste Wahlparole im Kampfe gegen die Socialdemokratie. *

* * *

* Die Erlasse (welche bereits gestern im Auszuge mitgetheilt wurden) haben folgenden Wortlaut:

„Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte concurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Concurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes betheiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit in Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Princip gewonnen sein wird, beauftrage Ich Sie, die Cabinete aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Antheil nehmen, zu einer Conferenz behufs Berathung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler."

„Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwickelung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater Sich der Fürsorge für den wirthschaftlich schwächeren Theil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat.

So werthvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe.

Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden.

Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben, behufs einer der Stellung der Fabrikinspectoren entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorberathung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrath unter Meinem Vorsitze und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich Meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Nothwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unserigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Conferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mittheilen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm R.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe."

Zu den Reichstagswahlen.

* Beschränkung der Frauenarbeit — Gleichstellung der Frau mit dem Manne! Das sind doch Widersprüche, wie sie sich nicht besser denken lassen. Die Frau soll, weil ihr Körper nicht für schwere Arbeit geeignet ist, weil durch ihre natürliche Bestimmung eine Beschränkung ihrer Arbeit geboten ist, weniger arbeiten als der Mann, das soll sie aus physischen Ursachen, sie soll aber auch aus ethischen Gründen nicht gleiche Männerarbeit übernehmen, weil sie in das Haus gehört, weil sie durch ihre ordnende Hand, ihre Sorgfalt dem Manne erhalten und somit für ihn sparen muß, weil sie die Häuslichkeit des Mannes mit dem Glorienschein der Liebe umgeben, sein Heim zu einem trauten machen soll, weil sie ihn trösten soll in bittern Stunden, weil sie seine Freude theilen soll in frohen Augenblicken — kurz es wird die Beschränkung der Frauenarbeit gefordert, damit sie dem Manne weniger Concurrenz macht und wieder ein fröhliches, glückliches Familienleben überall herrschen soll. Das Beste ist die gänzliche Abschaffung der Frauenarbeit. So sagen die Einen.

Die Frau ist dem Manne vollständig ebenbürtig. Sie muß das gleiche Recht haben wie dieser, zu jeder Arbeit, zu allen Aemtern ist sie befähigt, gleiches Wahlrecht für sie in den Reichstag, in die Landtage, in das Stadtverordnetencollegium. Daß der Mann sich eine Frau sucht, ist entwürdigend für das weibliche Geschlecht, es sieht aus, als ob es sich verkaufe. Die Frau wird sich den Mann auswählen. Fort mit solchen Allüren, wie Liebe, wie Brautstand, alles Unsinn. So sagen die Andern.

Wer sind die Einen, wer sind die Andern? Die Antwort wird überraschen: Beide sind Socialdemokraten.

So wenig geklärt über einen so wichtigen Punct ist die